

**Beschluss der Landessynode vom 28. März 2014
über die Bestätigung der Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrecht-
lichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. März 2014 in Hofgeismar beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlassene Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck vom 9. Dezember 2013 (KABl. S. 201) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

**Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den
Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und
des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck**

Vom 9. Dezember 2013

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Übergangsregelung

Die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 6 Satz 1 am 31. Juli 2014 endende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses wird bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes gemäß dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst vom 27. November 2012 (KABl. S. 311) verlängert, höchstens bis zum 31. Dezember 2015.“

Artikel 2

**Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst**

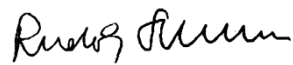
Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG.EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 werden das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ und die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf Schulze', written in a cursive style.

Kirchenrat Rudolf Schulze